

Vortrag AStA der Universität des Saarlandes am 20. Januar 2015

Erläuterung anhand:

- Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 29.05.2008
- Juristenausbildungsordnung - JAO i.d.F. vom 20.10.2011 sowie Juristenausbildungsgesetz (JAG) i.d.F. vom 12.11.2014

I. Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

1. **Zulassungsantrag** auf Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen i.d.R. **per Internet** (§ 18 Abs. 2);

Rücktritt nach der Zulassung i.d.R. **per Internet** grundsätzlich innerhalb des vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegebenen **Abmeldezeitraumes** möglich (§ 18 Abs. 2);

2. **Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung**
gem. § 9 Abs. 1 JAG

Über die Zulassung entscheidet der Präsident des LPA gem. § 9 Abs. 2. Gem. § 9 Abs. 6 kann ein Bewerber ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. Ein **Rücktritt nach Zulassung der Prüfung ist ausgeschlossen**.

Gem. **§ 3 Abs. 1 JAO** kann der Zulassungsantrag **nicht in elektronischer Form** eingereicht werden. Bei Fristversäumnis kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 3 Abs. 2 ein späteres Gesuch zugelassen werden.

II. Der (nachträgliche) Rücktritt von der Prüfung

3. Gem. § 10 Abs. 2 PO-BWL müssen die für den **Rücktritt oder die Versäumnis** geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss „**un-**

verzüglich, spätestens binnen Wochenfrist, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden“. (BEDENKLICHE REGELUNG!)

4. Zur Unverzüglichkeit des Rücktritts im Krankheitsfall VG Saarlouis, Urt. v. 04.11.2009 - 1 K 173/08, juris sowie VG Düsseldorf, Urt. v. 12.08.2011 - 15 K 2950/10, juris.

a. Fürsorgepflicht der Prüfungsbehörde bei offensichtlicher Prüfungsunfähigkeit des Prüflings, vgl. OVG Münster, Beschl. v. 20.10.2014 - 14 A 699/14 -.

5. Die Rechtsprechung zum Rücktritt des (VG Saarlouis) bei staatlichen Prüfungen:

a. Ggf. Rücktritt noch vor der Prüfung, vgl. VG Saarlouis, Urt. v. 22.02.2011 - 1 K 352/10, Rz. 56, juris.

b. Rechtsfolge der Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung der Prüfungsunfähigkeit, vgl. VG Saarlouis, Urt. v. 22.02.2011 - 1 K 1927/09, juris.

c. Vertrauensschutz, wenn das Prüfungsamt in vorherigen Versäumnisfällen die - vergleichbare - zeitliche Handhabung des Prüflings nicht beanstandet hatte, vgl. OVG Saarlouis, Urt. v. 26.02.2012 - 2 A 329/11, juris.

d. Zusammenfassung: An die Unverzüglichkeit der Geltendmachung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit nach Abschluss der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Rücktritt der Prüfung hat eindeutig zu erfolgen und kann nur vom Prüfling selbst erklärt werden (nicht von der Mutter), vgl. OVG Münster, Beschl. v. 31.10.2012 - 14 A 2365/11, juris.

6. Unerkannte Prüfungsunfähigkeit

Eine unerkannte Prüfungsunfähigkeit kann auch noch nach **Abschluss der Prüfung** und nach Ablauf materiell-rechtlicher Ausschlussfristen **geltend gemacht** werden.

- a. Prüfling ist verpflichtet, sich über eine mögliche krankheitsbedingte Beeinträchtigung seines Leistungsvermögens Klarheit zu verschaffen, vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.08.1984 - 7 B 1538/14, juris.
- b. Noch einmal: Prüfungsunfähigkeit, während der Prüfung eintretende Prüfungsfähigkeit, unerkannte Prüfungsunfähigkeit, Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit (vgl. VG München, Beschl. vom 07.01.2013 - M 3 E 12.5205)

(vgl. VG München, Beschl. v. 07.01.2013 -M 3 E 12.5205-;VG Würzburg, Urt. v. 23.07.2014 - W 2 K 13.166, juris sowie BayVGH, Beschl. v. 10.11.2014 - 7 ZB 14.1922 -)
- c. Pflicht zum Abbruch der Prüfung von Amts wegen, OVG Münster, Beschl. v. 20.10.2014 - 14 A 699/14 -.

7. Das (amtsärztliche) Attest

- a. Im Einzelfall stets zu prüfen: **ärztliches- und/oder amtsärztliches Attest. Siehe hierzu VG Saarlouis, Urt. v. 22.02.2011 -1 K 1908/09, juris sowie OVG Saarlouis, Urt. v. 26.01.2012 - 2 A 329/11, juris: Erforderlich eine ergänzende Beurteilung des Amtsarztes!** Kritisch hierzu: Zimmerling, MedR 2001, S. 634 ff.
- b. Angabe von Befundtatsachen im ärztlichen Attest, vgl. OVG Münster, Urt. v. 19.11.2014 - 14 A 884/14, juris. Dies gilt insbesondere an ärztlicher Atteste, die nachträglich eine Prüfungsunfähigkeit belegen sollen, vgl. VG Osnabrück, Urt. v. 14.01.2014 - 1 A 252/13 -.

III. Mängel im Prüfungsverfahren

8. Rüge

a. Notwendigkeit einer Rüge

Bei äußeren Umständen (Hitze, Kälte, Lärm, unzureichende Größe des Schreibtisches, muss der Mangel gerügt werden und im Prüfungsprotokoll festgehalten werden, vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.08.1979 - 7 B 11.79, juris.

Zur Größe eines Klausurarbeitstisches VG Schwerin, Beschl. vom 26.09.2005 - 3 B 1260/04, juris. Sowie VG Koblenz, Urt. v. 29.10.1998 - 7 K 859/98, juris.

b. Entbehrlichkeit einer Rüge

Bei Mängeln im Prüfungsverfahren kann nur ausnahmsweise auf eine Rüge verzichtet werden, wenn nicht der Mangel offensichtlich und zweifelsfrei gegeben ist. Die Rügeobliegenheit entfällt nicht bereits deshalb, weil die Prüfungsbehörde den Prüfungsmangel anerkennt (siehe hierzu OVG Bremen, Urt. v. 21.02.2014 - 2 B 313/13, juris).

9. Prüfling hat die Beweislast zur vollständigen Abgabe der Prüfungsarbeit

a. VGH Mannheim (Verschwinden der Arbeit)

b. Vollständige Abgabe der Prüfungsarbeit

vgl. VGH München, Beschl. v. 22.05.2013 - 7 ZB 12.2542 u.a., juris; sowie vom 26.02.2014 - 7 ZB 14.28, juris, OVG Magdeburg, Beschl. v. 04.02.2001 - 2 L 150/01, juris, VG Schleswig, Urt. v. 12.02.2013 - 7 A 72/10 -.

10. Obliegenheitspflichten

a. Der Prüfling muss schlauer sein als das Prüfungsamt!, der **Prüfling** ist zur **unverzüglichen Rüge** verpflichtet, vgl. OVG Saarlouis, Beschl. v. 12.01.2010 - 3 A 450/08, juris; OVG Münster Beschl. v. 03.07.2014 - 19 B 1243/13 -.

b. Insbesondere die Befangenheitsrüge muss unverzüglich erhoben werden, vgl. VG Halle, Beschl. v. 28.11.2014 - 6 B 230/14 HAL -.

11. Verhalten bei Abgabe einer Klausur (nicht rechtzeitig)

VG Berlin, Urt. v. 02.07.2007 -12 A 3372.04, juris: „Von einer nicht rechtzeitigen Abgabe kann nur ausgegangen werden, wenn der Kandidat seine Arbeit der zum Zwecke ihrer Entgegennahme an seinem Arbeitsplatz anwesenden Aufsichtsperson nicht übergibt. (“hier: Bei Durchnummerierung der Seiten); VG Frankfurt am Main, Urt. v. 22.10.2008 - 12 K 1339/08.F (1): Anbringung des Vermerks: „Ende der Bearbeitung“.

12. Bedeutung der Musterlösung im Prüfungsverfahren

- a. VGH Mannheim, Beschl. v. 30.10.2014 - 9 S 279/14, juris: Eine Musterlösung stellt für den Prüfer auch dann grundsätzlich lediglich eine allgemeine, nicht verbindliche Hilfestellung dar, wenn sie von der Hochschule zum Zwecke der Qualitätssicherung als „komplett“ sowie „nachvollziehbar und angemessen“ zertifiziert ist; siehe weiterhin OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.12.2009 - 5 ME 182/09, juris.
- b. Ausnahmsweise Einsichtnahme im Prüfervermerk, wenn nicht der Prüfer sein Votum auf diesen bezieht, siehe OVG Saarlouis, Beschl. v. 08.05.2013 - 2 B 284/13, juris.
- c. Relevanz der Musterlösung bei „Massen-Klausuren“

13. Wiederholung der Prüfung

- a. gem. § 24 Abs. 1 PO-BWL kann eine bestandene Modulprüfung nicht wiederholt werden.

gem. § 20 Abs. 4 JAG kann die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung einmal wiederholt werden.
- b. Härtefall, siehe hierzu OVG Koblenz, Beschl. v. 10.06.2010 - 10 D 10529/10.OVG - betreffend die Zulassung zu einer weiteren Wiederholungsprüfung im juristischen Staatsexamen; Rheinland-Pfalz ist (noch) eine zweite Wiederholung als Härtefall im Zweiten juristischen Staatsexamen möglich (anders im Saarland)
- c. Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung wegen besonders intensiver Täuschungshandlung, siehe hierzu VG Berlin, Urt. v. 26.09.2014 - 12 K 978.13, juris.

Bei Täuschungsvorwurf kann man gem. § 10 Abs. 6 PO-BWL innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Unabhängig hiervon besteht die Möglichkeit von Widerspruch und Klage.

14. **Befangenheit des Prüfers und Überdenkung** der Prüfungsentscheidung durch gleichen Prüfer VG Düsseldorf, Urt. v. 24.11.2011 - 15 K

4587/10, juris sowie VG Köln Urt. v. 02.06.2010 - 6 K 7330/08, juris, VGH Kassel, Urt. v. 21.05.2012 - 9 A 1156/11, juris.

15. Qualifikation des Prüfers

- a. Grundsätzlich: Nicht nur Universitätslehrer haben die Prüferqualifikation (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.02.2003 - 6 C 22/02, juris).
- b. Erforderlich ist die Bestellung zum Prüfer (ggf. per Fax).
- c. Nicht jeder qualifizierte Prüfer ist geeignet, vgl. FB Rechtswissenschaft Universität Trier

16. Das Zwei-Prüfer-Prinzip (§ 58 Abs. 4 VG)

- gilt nicht für Staatsprüfungen, vgl. OVG Münster, Beschl. v. 05.12.2014 -14 A 1230/14, juris.

17. Das Fairnessgebot

- Zimmerling/Brehm, DVBl 2012, 269

18. Verdacht einer Täuschungshandlung

- Anhörungspflicht, vgl. VG Braunschweig, Urt. v. 20.05.2008 - 6 A 404/07, juris.
- VG Karlsruhe, Urt. v. 24.03.2010 - 7 K 1873/09

19. Noch einmal: Unverzüglichkeit der Rüge!!!

(vgl. VGH Halle, Beschl. v. 28.11.2014 - 6 B 230/14 HAL -)

IV. Die Bewertung der Prüfungsleistung

20. Bewertungsspielraum

- a. Relevanz einer Entscheidung des BVerfG
- b. Relevanz einer Entscheidung des BGH

OVG Saarlouis Beschluss vom 22.11.2000 - 3 W 6/00, juris sowie BVerwG, Beschluss v. 16.08.2011 - 6 B 18/11, juris.

21. Berücksichtigung der äußeren Form

Die Mitberücksichtigung der äußeren Form bei der Bewertung einer Prüfungsarbeit ist zulässig. Ein Verstoß gegen die Anordnung, eine Aufsichtsarbeit nicht mit Bleistift zu schreiben, kann zu einem Punkteabzug führen, vgl. BayVGH, Beschl. v. 25.11.1987 - 7 C 87.03235, juris.

22. Heraufsetzung der Benotung im Überdenkungsverfahren

- a. Zweitprüfer ist nicht an einer Anhebung der Note im Überdenkungsverfahren durch den Erstprüfer gebunden, selbst wenn das Votum des Zweitprüfers nur aus „*einverstanden*“ besteht, vgl. BVerwG, Beschl. v. 14.09.2012 - 6 B 35/12, juris.
- b. Abstimmung im Überdenkungsverfahren (VG Schleswig)

23. Zweiprüferprinzip

OVG Münster, Beschl. v. 05.12.2014 - 14 A 1230/14, juris, bei staatlichen Prüfungen

24. Überdenkungsverfahren

vgl. VG Berlin, Urt. v. 30.10.2014 - 12 K 945.13, juris.

25. Antwortspielraum des Prüflings

vgl. OVG Münster, Beschl. v. 04.04.2014 - 14 A 968/12, juris.

V. Änderung der Prüfungsordnung (Anhebung der Bestehensgrenze)

26. **Bestehens- und Notengrenzen** können für die Zukunft geändert werden; der gewählte Stichtag muss die Interessen der Betroffenen angemessen erfassen, VG Saarlouis, Urt. v. 25.04.2014 - 1 K 734/12, juris.

VI. Verlust der Prüfungsarbeit

- 27.** Ausschließlich Wiederholungsmöglichkeit gegeben, vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.02.2003 - 6 B 10/03, juris.

Wiederholung der Klausur bei Teilverlust einer Arbeit nur dann, wenn Prüfungsbehörde den Teilverlust zu vertreten hat (BayVGH, Beschl. v. 26.02.2014 - 7 ZB 14.28, juris.